

Satzung des Vereins

Interessengemeinschaft Ouessantschaf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Ouessantschaf" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; ab der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72813 St. Johann.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und Haltung des Ouessantschafes (Bretonisches Zwergschaf).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Zucht des Ouessantschafes nach dem vom Verein festgelegten Zuchtziel, das im Einklang gehalten werden soll mit den Festlegungen der französischen und der niederländischen Zucherverbände;
- Förderung der Ouessantzucht innerhalb den Schafzuchtverbänden;
- Interessenvertretung gegenüber Behörden und staatlichen Stellen;
- Organisation und Förderung gegenseitiger Kontakte unter Züchtern;
- Schulung der Züchter durch Wissensvermittlung über Schafzucht und argerechte Schafhaltung;
- Vermittlung von Wissen über die Ouessantschafzucht in der Öffentlichkeit
- Austausch von Zuchttieren zur Erhaltung und Verbesserung der Ouessantschafzucht;
- Abhaltung von Treffen zum Vergleich und zur Bewertung der Zuchttiere;
- Förderung des Tierschutzes bei Haltung und Zucht von Ouessantschafen;
- Erhaltung des genetischen Potenzials der Ouessantschafe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL). Falls dieser Empfänger nicht als gemeinnütziger Empfänger des Vereinsvermögens steuerlich anerkannt wird, bestimmt der Vorstand einen Empfänger, bei dem Gemeinnützigkeit i.S. der Abgabenordnung vorliegt.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden: Natürliche Personen, juristische Personen (Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften usw.), Personengesellschaften, nicht eingetragene Vereine, kommunale Selbstverwaltungskörperschaften sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den einen Aufnahmeantrag ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands als Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn das Mitglied (auch ohne vorherige Mahnungen) mit einem Betrag im Rückstand ist, der zwei Jahresbeiträge erreicht oder übersteigt. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt mit Fassung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses ein. Die Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied ist nicht Voraussetzung der Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Soweit das Mitglied nicht erreichbar ist, kann der Ausschluss ohne vorherige Anhörung erfolgen. Die Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied ist nicht Voraussetzung der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

(5) Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich bekanntzumachen. Mit Versendung an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds gilt die *Behandlung als erfolgt*

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage durch den Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen fristgerechten Gebrauch, wird die Beendigung der Mitgliedschaft unanfechtbar. Falls der Beschwerde stattgegeben wird, gilt die Mitgliedschaft als nicht beendet, wobei jedoch für die Schwebezeit die Mitgliedschaftsrechte als ruhend zu behandeln sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlaß von EUR 3,00 pro Kalenderjahr. Bei Gründung und bis zur Festlegung eines abweichenden Betrages beträgt der Jahresbeitrag für Volljährige EUR 30,00.-, für Minderjährige EUR 15,00. Die Summe der Beiträge für Familien (Eltern mit minderjährigen Kindern) beträgt höchstens zusammen 50,00 (ggf. abzüglich ein Mal EUR 3,00 Nachlass für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung). Auch im (keine 365 Tage umfassenden) Gründungsjahr bzw. bei Beitritt während eines Jahres (oder bei Ausscheiden während eines laufenden Jahres) ist der volle Beitrag für das gesamte Jahr zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand / Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können auch mehr Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Erteilung einer Vollmacht zur Einzelvertretung durch den Vorstand ist möglich (auch Erteilung von Vollmachten für andere Personen).

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch § 11 dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung deren Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung;
- e) Erstellung bzw. Veranlassung der Erstellung eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Führung der Geschäfte des Vereins und Beschlussfassung über die Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

(1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Durchführung einer neuen Wahl im Amt, falls die Amtszeit - gleich aus welchem Grund - überzogen wird (z.B. bei Abhaltung der Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Jahren). Neuwahlen für nachträglich gewählte Vorstandsmitglieder werden zusammen mit den Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder im Zweijahresturnus durchgeführt, auch wenn das nachgewählte Vorstandsmitglied noch keine zwei Jahre im Amt war.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist abgewählt werden.

(5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt (auch ohne Nachweis eines Grundes) mit einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende niederlegen; die Möglichkeit der sofortigen Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(6) Nach Gründung des Vereins ist noch im selben Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen abzuhalten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Einberufung kann auch durch Festlegung in Vorstandssitzungen erfolgen.

(2) Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Bei Einberufung durch Festlegung in einer Vorstandssitzung läuft die Ladungsfrist erst ab Zugang des Protokolls bei den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern.

(3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden und falls er nicht anwesend ist, des zweiten Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung (oder Verzicht auf die Versammlungsleitung) der Zweite Vorsitzende.

(7) Der Verlauf der Vorstandssitzungen und insbesondere das Ergebnis von Beschlussfassungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten. Der Schriftführer erstellt das Protokoll; bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung mit diesem Verfahren erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; das Stimmrecht ist nicht übertragbar und Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung / Liquidation des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder-versammlung einholen. Empfehlungen und Einholungen der Meinung sind für den Vorstand unverbindlich.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll möglichst zusammen mit einem Jahrestreffen mit Schafbewertung oder Schafausstellung abgehalten werden,

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ladung im Vereinspublikationsorgan (vgl. § 17). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Post (oder anderem Briefservice) an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse geschickt worden ist (auch wenn es nicht zugestellt wird). Die Veröffentlichung der Ladung im Vereinspublikationsorgan(en) (vgl. § 17) unter Einhaltung der Ladungsfrist gilt als formgerechte Ladung, so daß dann keine Ladung durch Schreiben an die Mitglieder mehr erforderlich ist, wenngleich die doppelte Durchführung der Ladung durch Schreiben gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern und durch Veröffentlichung im Vereinspublikationsorgan erwünscht ist. Falls mehrere Vereinspublikationsorgane festgelegt sind, gilt die Ladung nur dann als wirksam durchgeführt, wenn sie rechtzeitig und unter Einhaltung der Formalien in allen Organen erschienen ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie ist mit der Ladung mitzuteilen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Dies übernimmt der Schriftführer; bei seiner Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste (Nichtmitglieder) als Zuhörer zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens wie auch über die Zulassung von Zuhörern zu Äußerungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Teilnehmerzahl ist der Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter Beachtung der Ladungsformalien eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie nicht später als sechs Wochen nach der ersten Versammlung liegt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und für den Beschluss über die Auflösung / Liquidation des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Hat ein Kandidat bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und der Versammlung bekannt zu geben. Eine Mitteilung der auf diese Weise neu aufgenommenen Tagesordnungspunkte vor der Versammlung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

(2) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit (jedoch unter Einhaltung der Ladungsfrist) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung / Liquidation des Vereins

(1) Die Auflösung / Liquidation des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Schlußbestimmungen und -feststellungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen hiervon unberührt.

(2) Bei Gründung ist die Möglichkeit einer Vertretungsregelung für nicht anwesende Gründungsmitglieder vorgesehen und zulässig.

(3) Das Vereinspublikationsorgan wird von den Gründern festgelegt; danach entscheidet hierüber der Vorstand. Es können mehrere Publikationsorgane festgelegt werden.